

Was bringt das Jahr 2021 an Neuerungen aus familienrechtlicher Sicht?

Corona-Pandemie hat weiter Auswirkungen auf das Rechtsgebiet Familienrecht

Von Wiebke Lomp

DELMENHORST Auch im Jahr 2021 bestimmt die Corona-Krise weiter unser Leben. Neben den Neuerungen, die 2021 im Familienrecht in Kraft getreten sind, hat die Pandemie weitere Auswirkungen auf dieses Rechtsgebiet.

Corona und Gerichtstermine

Wie bereits zu Beginn des ersten Lockdowns im Jahr 2020, kommt es derzeit zu Verzögerungen bei der Durchführung von Gerichtsterminen. Dies bedeutet, dass zwar Eilverfahren und Kindschaftssachen, wie z.B. die Regelung von Umgängen, terminiert, aber ansonsten die meisten weiteren Verfahren in Familiensachen, wie z.B. Scheidungen und auch Unterhaltsverfahren erst später anberaumt werden.

Corona und Umgang

Auch wenn Einigkeit besteht, dass Umgänge eines Elternteils mit seinem minderjährigen Kind auch während eines Lockdowns in Corona-Zeiten einen triftigen Grund darstellen und damit zuzulassen sind, ist dieses ein Streitpunkt, der die Gerichte bereits mehrfach beschäftigt hat. So hat z. B. das OLG Frankfurt durch Be-



Wiebke Lomp ist Fachanwältin für Familienrecht.

FOTO: SUSANNE KNIPEKAMP

schluss vom 08.07.2020 AZ: 1 WF 102/20 klar festgestellt, dass nur aufgrund der Corona-Pandemie der andere Elternteil ein gerichtlich geregeltes Umgangsrecht auch nicht einseitig mit dem Hinweis auf Kontaktbeschränkungen wegen der Verbreitung des Corona-Virus verweigern darf. Vielmehr ist stets eine gerichtliche Abänderung vonnöten und an-

sonsten wird auf Antrag des umgangsberechtigten Elternteils ein Ordnungsgeld gegen den verweigernden Elternteil festgesetzt. In einem weiteren Gerichtsverfahren hatte ein Elternteil versucht durchzusetzen, dass der umgangsberechtigte Elternteil Umgang mit seinem Kind nur mit einer FFP2-Maske ausüben darf. Auch diesem Vorstoß hat das

Amtsgericht Köln mit Beschluss vom 24.09.2020 zum AZ 332 F 85/20, aber auch das OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.08.2020, 9 UF 119/20, eine klare Absage erteilt.

Kinderbonus 2021

Auch für das Jahr 2021 wird wieder ein coronabedingter Kinderbonus gezahlt werden. Die Höhe der einmaligen Zahlung wird 150,00

€ pro Kind betragen. Der Kinderbonus wird mit dem Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, der das Kindergeld aktuell bekommt. Wie schon im Jahr 2020 wird der Kinderbonus nicht auf Sozialleistungen wie die Grundsicherung, aber auch nicht auf den Unterhaltsvorschuss, angerechnet. Ob der unterhaltspflichtige Elternteil die Kinderbonuszahlung von seiner Unterhaltszahlung abziehen kann, hängt von mehreren Faktoren ab. So ist zu klären, ob – und wenn ja – in welcher Form und Höhe der Kindesunterhalt tituliert ist, zum Beispiel durch eine Jugendamtsurkunde, gerichtlichen Vergleich oder Beschluss, wobei die genaue Formulierung der Kindergeldanrechnung zu prüfen ist. Um bei titulierten Forderungen die Vollstreckung von angeblichen Rückständen zu verhindern, sollte anwaltliche Hilfe vor einer eigenmächtigen Kürzung der Unterhaltszahlung zu Rate gezogen werden.

Fortsetzung des Artikels auf der nächsten Seite

Fortsetzung des Artikels von Wiebke Lomp:

Corona und Unterhalt

Die Corona-Pandemie bereitet nicht nur gesundheitliche Sorgen, sondern auch finanzielle. So sind viele Unterhaltsschuldner in Kurzarbeit, bekommen nur 60% oder 67 % vom Lohn ausgezahlt und haben Existenzängste. Diese Sorgen betreffen aber nicht nur den Unterhaltspflichtigen, sondern ggf. auch den Unterhaltsberechtigten, der sich wegen Schulschließungen oder sonstiger fehlender Möglichkeiten der Kinderbetreuung zuhause um die Kinder kümmern und auch nicht seiner Arbeit nachgehen kann.

Die Frage im Unterhaltsrecht ist dann, wie sich diese Lohneinbußen auf beiden Seiten für die Unterhaltspflicht auswirken. Grundsätzlich ändert sich an der Unterhaltsverpflichtung auch in Corona-Zeiten nichts.

Hält die Einkommenseinbuße aber länger an, so muss zunächst geklärt werden, ob ein Titel vorliegt und ob mit dem Unterhaltsberechtigten ggf. freiwillig eine Kürzung, Stundung oder ein zeitweiliger Verzicht auf Vollstreckung oder eine Ratenzahlung vereinbart werden kann. Ist dies nicht möglich, so muss geprüft werden, ob ggf. eine gerichtliche Abänderung der titulierten Unterhaltspflicht in Betracht kommt.

Auch für den Unterhalts-

gläubiger kann sich im Falle einer Abänderung ein höherer Unterhaltsanspruch ergeben, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse dergestalt geändert haben.

Für eine Abänderung des Unterhaltstitels reicht nicht jede akute Veränderung der Einkommensverhältnisse aus. Die Veränderung muss vielmehr wesentlich sein. Wann eine solche wesentliche Veränderung vorliegt, ist immer einzelfallabhängig. Selbst Kurzarbeit führt oft nicht dazu, dass lediglich eine Reduzierung auf 60% bzw. auf 67% des Gehaltes bei einem Kind erfolgt, da viele Betriebe ihren Arbeitnehmern zusätzlich noch einen Zuschuss zahlen, der dazu führt, dass Arbeitnehmer 80% oder sogar 90 % ihres Gehaltes weiter erzielen.

Auch muss die Änderung andauern und sich das Einkommen dadurch nachhaltig verändern. Aus diesem Grunde ist vor einer eigenmächtigen Einstellung oder Anpassung von Unterhaltsleistungen anwaltliche Hilfe zur Rate zu ziehen, da ansonsten das Risiko besteht, im Rahmen der Vollstreckung kostenpflichtig in Anspruch genommen zu werden. Im Ergebnis muss weder auf Seiten des Verpflichteten, noch auf Seiten des Berechtigten der Unterhalt zwingend sofort an die aktuelle Situation angepasst werden.

Weitere Neuerungen im Familienrecht

Auch unabhängig von Co-



Die Corona-Pandemie ruft auch Gerichte auf den Plan.

FOTO: LUPO / PIXELIO.DE

rona sind ab Januar 2021 weitere Neuerungen im Familienrecht in Kraft getreten.

Düsseldorfer Tabelle 2021

Die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder sind erneut angehoben worden. Der Mindestunterhalt (Unterhalt der 1. Stufe) für minderjährige Kinder beträgt ab dem 01.01.2021:

- für Kinder der 1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 393,00 € (Anhebung um 24,00 €)

- für Kinder der 2. Altersstufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 451,00 € (Anhebung um 27,00 €)

- für Kinder der 3. Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 528,00 € (Anhebung um 31,00 €)

Kindergeld

Das Kindergeld ab dem

01.01.2021 ist angehoben worden:

- für ein 1. und 2. Kind auf 219,00 €

- für ein 3. Kind auf 225,00 €

- ab dem 4. Kind auf 250,00 €

Grundrentengesetz

Am 01.01.2021 ist das Grundrentengesetz vom 12.08.2020 in Kraft getreten. Langjährige Versicherte mit geringem Einkommen können künftig zur gesetzlichen Rente einen Zuschlag, die sogenannte Grundrente erhalten.

Da die Grundrentenentgeltpunkte nicht von gleicher Art wie die „normalen“ Entgeltpunkte sind und daher gesondert auszuweisen und intern auszugleichen sind, können sich die Versorgungsausgleichsverfahren verzögern. Denn soweit

Grundrentenentgeltpunkte zu beachten sind, werden die Versicherungsträger frühestens in der zweiten Hälfte 2021, in Leistungsfällen erst ab Ende 2022 Auskunft erteilen können. In diesem Fällen müssen die Ehegatten dann in Erwägung ziehen, dass der Versorgungsausgleich zumindest zum Teil, aus dem Verbund abgetrennt wird.

Die Neuerungen im Jahr 2021 im Familienrecht zeigen, dass es spannend und schwierig bleibt. Dies bedeutet, dass, sollten Sie in einem Bereich Fragen haben, Sie sachkundige Hilfe in Anspruch nehmen sollten.

Autorin dieses Artikels ist Wiebke Lomp, Fachanwältin für Familienrecht, Rechtsanwaltskanzlei Lomp, Delmenhorst